

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00769 vom 12. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00769

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00769 du 12 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00769 del 12 marzo 2014

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Familiennachzug) | Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug wegen Sozialhilfeabhängigkeit Der Widerrufgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ist erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht. Dabei ist auf das Erwerbseinkommen beider Ehegatten abzustellen; dementsprechend ist der Unterhaltsbedarf der ganzen Familie zu berücksichtigen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinn müssen die Erwerbsmöglichkeit und das damit verbundene Zusatzeinkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden. Diese Kriterien sind auch in Bezug auf den Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung nach Art. 8 EMRK einschlägig (E. 4.1). Abweisung.

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 kann eine asylsuchende Person ab Einreichung des Asylgesuchs bis zur Ausreise nach einer rechtskräftig angeordneten Wegweisung, nach einem Rückzug des Asylgesuchs oder bis zur Anordnung einer Ersatzmassnahme bei nicht durchführbarem Vollzug kein Verfahren um Erteilung einer ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung einleiten, ausser es bestehe ein Anspruch auf deren Erteilung. Dieser als "Ausschliesslichkeit des Asylverfahrens" bezeichnete Grundsatz soll eine Privilegierung von Asylbewerbern gegenüber anderen Ausländern und eine Verschleppung des Verfahrens und des Wegweisungsvollzugs verhindern (VGr, 29. Juni 2011, VB.2010.00549, E. 2.1). Vorliegend macht der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung geltend, weshalb dieser materiell zu prüfen ist.

E. 3

Zwischen der Schweiz und dem Land C besteht kein Staatsvertrag im Sinn von Art. 2 Abs. 1 AuG, welcher dem Beschwerdeführer einen Bewilligungsanspruch vermitteln würde. Gemäss Art. 3 Abs. 2 AuG werden Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls zugelassen, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen, humanitäre Gründe oder die Vereinigung der Familie es erfordern. Das Ermessen der zuständigen Behörde wird eingeschränkt, wenn Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht.

E. 4.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Laut Art. 51 Abs. 2 lit. b

AuG erlöschen die Ansprüche nach Art. 43 AuG, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG vorliegen. Dies trifft nach lit. e der letztgenannten Bestimmung dann zu, wenn die Ausländerin oder der Ausländer oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit ist erfüllt, wenn konkret die Gefahr einer fortgesetzten und erheblichen Fürsorgeabhängigkeit besteht. Dabei ist von den aktuellen Verhältnissen auszugehen, die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung aber auf längere Sicht abzuwägen. Weiter ist für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit auf das Erwerbseinkommen beider Ehegatten abzustellen; dementsprechend ist der Unterhaltsbedarf der ganzen Familie zu berücksichtigen. Das Einkommen des Angehörigen, der an die Lebenshaltungskosten der Familie beitragen soll, ist daran zu messen, ob und in welchem Umfang es tatsächlich realisierbar ist. In diesem Sinn müssen die Erwerbsmöglichkeit und das damit verbundene Zusatzeinkommen konkret belegt und mit gewisser Wahrscheinlichkeit sowie auf mehr als nur kurze Frist erhärtet sein, um Berücksichtigung zu finden. Diese Kriterien sind auch in Bezug auf den Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung nach Art. 8 EMRK einschlägig (BGE 122 II 1 E. 3c). Denn der Anspruch nach Art. 8 EMRK gilt nicht absolut: Liegt eine aufenthaltsbeendende oder -verweigernde Massnahme wie vorliegend im Schutz- und Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK, erweist sich diese als zulässig, falls sie gesetzlich vorgesehen ist, einem legitimen Zweck im Sinn von Art. 8 Ziff. 2 EMRK entspricht und zu dessen Realisierung in einer demokratischen Gesellschaft "notwendig" erscheint. Sowohl bei positiven wie bei negativen staatlichen Massnahmen muss im Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK jeweils ein angemessener Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen des Einzelnen und jenen der Gemeinschaft beachtet werden. Nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er einen Akt bildet, der sich in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, für das wirtschaftliche Wohl des Landes und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer als nötig erweist. Die Konvention verlangt, dass die individuellen Interessen an der Erteilung bzw. am Erhalt des Anwesenheitsrechts und der öffentlichen Interessen an dessen Verweigerung gegeneinander abgewogen werden (vgl. BGE 135 I 153 E. 2.2.1; 135 I 143 E. 2.1; 122 II 1 E. 2 S. 6; 116 Ib 353 E. 3). Das öffentliche Interesse überwiegt, wenn die Massnahme durch ein "herausragendes soziales Bedürfnis" gerechtfertigt und in Bezug auf das rechtmässig verfolgte Ziel verhältnismässig erscheint bzw. einer "fairen" Interessenabwägung entspricht (vgl. BGr, 11. Dezember 2013, 2C_320/2013, mit Hinweisen). Birgt der Nachzug eines Familienangehörigen die Gefahr der Fürsorgeabhängigkeit der nachziehenden Person(en) oder eine Erhöhung der finanziellen Abhängigkeit des anwesenden Flüchtlings, kann es sich im öffentlichen Interesse dennoch rechtfertigen, von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung abzusehen. Das Zulassungskriterium des Vorhandenseins hinreichender finanzieller Mittel und damit der Entlastung der Sozialhilfe und der öffentlichen Finanzen ist als Voraussetzung des Familiennachzugs konventionsrechtlich anerkannt (BGr, 2C_320/2013, 11. Dezember 2013, E. 3.2.1.).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer macht vor Verwaltungsgericht geltend, dass es seiner Ehefrau trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen sei, eine besser bezahlte Anstellung mit Vollpensum zu finden. Seinerseits bemühe sich der Beschwerdeführer um eine Arbeitsstelle; er habe sowohl Deutschkurse (intensiv F1 und intensiv A1.U2) besucht und wolle mit einem

Lernfahrgesuch eine zusätzliche Qualifikation erlangen. Zudem habe er bereits Angebote erhalten, die konkret zu einer Anstellung führen würden, sobald er eine Aufenthaltsbewilligung habe. Insbesondere im Restaurationsbereich habe er Kontakte geknüpft und Verhandlungen geführt; er sei jedoch auch bereit, andere Stellen anzutreten. Auf diese Weise könnte er ein monatliches Einkommen von rund Fr. 4'000.- erzielen; zusammen mit dem Einkommen der Ehefrau könnte er damit sich sowie seine Familie von der Sozialhilfeabhängigkeit befreien.

E. 4.3

Zwar scheint es nachvollziehbar, dass es für die Ehefrau als alleinerziehende Mutter ohne Ausbildung, welche gemäss den Akten keine Alimente für die Kinder bezieht, schwierig ist, für sich und den Lebensunterhalt ihrer Kinder vollständig autonom aufzukommen. Allerdings fehlt der Nachweis dafür, dass sie alles ihr Zumutbare unternommen hat, um sich von der Sozialhilfe ablösen zu können (BGr, 5. September 2013, 2C_983/2012, E. 4.2). Es liegen keine Belege dafür vor, dass die Ehefrau sich effektiv um eine besser bezahlte, feste Arbeitsstelle bemüht hat. Ebenso wenig hat der Beschwerdeführer die ihm in Aussicht stehende Arbeitsstelle näher substantiiert und dokumentiert. Insbesondere hat er seine Stellensuchbemühungen seit seiner vorläufigen Aufnahme am 8. November 2013, seit welcher es ihm erlaubt ist, in der Schweiz zu arbeiten, nicht dargelegt. Demgemäss kann das behauptete Zusatzeinkommen des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Das Einkommen der Ehefrau des Beschwerdeführers reicht nicht aus, um ihre Lebenshaltungskosten, diejenigen ihrer Kinder und des Beschwerdeführers, ohne namhaften Bezug von Sozialhilfe zu bestreiten. Dem mitwirkungspflichtigen Beschwerdeführer ist es damit nicht gelungen, die zukünftige Ablösung der Familie von der Sozialhilfe als wahrscheinlich erscheinen zu lassen, weshalb ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu Recht verwehrt wurde. Da es dem Beschwerdeführer aufgrund seines Status als vorläufig Aufgenommenem erlaubt ist, bei seiner Ehefrau in der Schweiz zu leben, braucht derzeit nicht entschieden zu werden, ob es der Ehefrau des Beschwerdeführers sowie ihren in der Schweiz geborenen bereits 10 und 12 Jahre alten Kindern zumutbar wäre, dem Beschwerdeführer ins Land C zu folgen oder ob es der Familie möglich wäre, ihre von Art. 8 EMRK geschützten Beziehungen im Heimatstaat der Ehefrau im Land D zu leben. Die Verweigerung der Bewilligung erweist sich vor diesem Hintergrund auch als verhältnismässig. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung ist ihm nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich des Aufenthalts ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D_3/2007 bzw. 2C_126/2007, E. 2.2; vgl. Art. 83 lit. c Ziffer 2 BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.